

### Allgemeine Ferienordnung

[Schulen mit Samstagsunterricht](#)

[Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang](#)

[Schulen in freier Trägerschaft](#)

[Hinweis](#)

### Ferienabschnitte

(1)

Bei der Festlegung der Ferientermine werden vor allem pädagogische Gesichtspunkte, angemessen lange Erholungsphasen für Schülerinnen und Schüler, eine sinnvolle Verteilung der Ferien auf das Schuljahr, die Kontinuität des Unterrichts, daneben aber auch Gesichtspunkte z.B. der Verkehrsentserrung und der Entlastung der Feriengebiete während der Ferienzeiträume sowie Absprachen im Rahmen der Zusammenarbeit der Bundesländer berücksichtigt.

(2)

Die Ferien gliedern sich in Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien und Osterferien. Zusätzlich bestehen bewegliche Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekannt gegeben wird.

### Bewegliche Ferientage

(1)

Die beweglichen Ferientage sind in erster Linie zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage bestimmt, die nicht gesetzliche Feiertage sind. Darüber hinaus können die beweglichen Ferientage zur Überbrückung von Unterrichtstagen zwischen Feiertagen und Wochenenden verwandt werden. Ist die Verwendung der beweglichen Ferientage für die in Satz 1 und 2 genannten Zwecke nicht erforderlich, können sie auch zur Verlängerung einzelner Ferien verwandt werden.

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation bzw. Erstkommunion folgt,

unterrichtsfrei. Die Eltern teilen der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer den Termin der Konfirmation bzw. Erstkommunion rechtzeitig mit.

Schülerinnen und Schüler können unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen.

(1)

Anträge auf von der jeweiligen Jahresferienordnung abweichende Ferientermine sind besonders zu begründen und spätestens 12 Monate nach Veröffentlichung der Ferienordnung in meinem Amtsblatt bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

(2)

Die Anträge auf abweichende Ferientermine sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Staatlichen Schulamt zu stellen. Sie setzen einen Beschluss der Gesamtkonferenz, eine Anhörung des Schulelternbeirates und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung voraus.

### **Entlassungstermine**

(1)

Liegt der Beginn der Sommerferien nach dem 15. Juli, sind Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht die Schule verlassen, bereits zwischen dem 9. und 15. Juli zu entlassen, damit ihnen vor Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis mindestens zwei Erholungswochen bleiben. In den übrigen Jahren kann die Entlassung frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen.

(1)

Am letzten Unterrichtstag vor Ferienbeginn schließt der Unterricht an den allgemeinbildenden und an den beruflichen Vollzeitschulen nach der dritten Unterrichtsstunde am Vormittag oder nach der zweiten Stunde, wenn der Unterricht am Nachmittag stattfindet.

(2)

An Berufsschulen schließt der Unterricht in Klassen, die am Tage vor Ferienbeginn Unterricht haben, unabhängig vom Unterrichtsbeginn nach der sechsten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch nach der dritten Stunde des

Nachmittagsunterrichts.

(3)

An Schulen für Erwachsene, in denen abends unterrichtet wird (Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium), findet am letzten Unterrichtstag vor Ferienbeginn kein Unterricht statt. An Schulen für Erwachsene mit Vormittagsunterricht (Hessen-Kolleg) gelten die Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen.

## **IX. Schulen mit Samstagsunterricht**

(1)

Fällt der Beginn eines Ferienabschnitts auf einen Montag, endet der Unterricht an Schulen mit Samstagsunterricht am vorausgehenden Freitag nach der dritten Unterrichtsstunde, auch wenn an dem dazwischenliegenden Samstag Unterricht vorgesehen war.

(2)

Endet ein Ferienabschnitt an einem Freitag, so beginnt der Unterricht an Schulen mit Samstagsunterricht am darauffolgenden Montag, auch wenn an dem dazwischenliegenden Samstag Unterricht vorgesehen war.

## **X. Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang**

Die organisatorischen Vorbereitungen für den Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang, einschließlich der hierfür notwendigen Konferenzen, sind spätestens in der letzten Ferienwoche so durchzuführen, dass ein geregelter Unterricht am ersten Schultag beginnt, für Schulanfängerinnen und Schulanfänger spätestens am zweiten Schultag.

## **XI. Schulen in freier Trägerschaft**

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an die vorstehende Allgemeine Ferienordnung und an die für die einzelnen Schuljahre festgelegten Ferientermine zu halten.

## **XII. Hinweis**

Die Allgemeine Ferienordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 729) tritt am 1. August 1997 außer Kraft.